

Satzung BeachL e.V.

Inhaltsverzeichnis

- §1 Allgemeines
- §2 Zweck und Gemeinnützigkeit
- §3 Grundsätze der Vereinstätigkeit
- §4 Aufnahmevoraussetzungen für Mitglieder
- §5 Mitgliedschaftsarten
- §6 Erwerb der Mitgliedschaft
- §7 Allgemeine Pflichten der Mitglieder
- §8 Beitragsleistung und -pflichten
- §9 Abwicklung des Beitragswesens
- §10 Beendigung der Mitgliedschaft
- §11 Kündigung der Mitgliedschaft
- §12 Ausschluss aus dem Verein und Sanktionen
- §13 Datenschutz
- §14 Die Vereinsorgane
- §15 Vergütung für die Vereinstätigkeit, Aufwandsentschädigung
- §16 Ordentliche Mitgliederversammlung
- §17 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- §18 Umlaufverfahren
- §19 Vorstand
- §20 Aufgaben des Vorstands im Rahmen der Geschäftsführung
- §21 Stimmrecht und Wählbarkeit
- §22 Beschlussfassung und Wahlen
- §23 Protokolle
- §24 Kommunikation und Erklärungen
- §25 Satzungsänderung und Zweckänderung
- §26 Vereinsordnungen
- §27 Haftungsbeschränkungen
- §28 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall
- §29 Schlussbestimmung

§1 Allgemeines

- (1) Der Verein führt den Namen BeachL e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist Leipzig.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, im Genaueren des Beachvolleyballs.
- (3) Ziele und die Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, Turnieren und Kursen.
 - b. Die Teilnahme an Turnieren und Wettkämpfen.
 - c. Die Errichtung, Erhaltung und Betrieb von Sportanlagen.
 - d. Die Gesundheitsförderung aller Mitglieder.
 - e. Durchführung eines regelmäßigen Trainings- und Wettkampfbetriebes für seine Mitglieder.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§3 Grundsätze der Vereinstätigkeit

- (1) Der Verein ist politisch und religiös neutral und steht in all seinen Belangen auf der Grundlage der freiheitlich demokratischen Grundordnung. Der Verein fördert die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen sowie sozialen Schichten. Er bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung, Behinderung oder sexueller Identität eine sportliche Heimat.
- (2) Mitglieder, welche eine mit §3 Abs. (1) unvereinbare Gesinnung im oder außerhalb des Vereinslebens offenbaren, werden aus dem Verein ausgeschlossen.
- (3) Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche als auch seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein wird alle dazu gebotenen Maßnahmen und Mittel zur Prävention und Bekämpfung ergreifen.

§4 Aufnahmevoraussetzungen für Mitglieder

- (1) Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu den Grundsätzen und Werten des Vereins nach dieser Satzung bekennen.
- (2) Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft, erkennt das Mitglied die Datenschutzrichtlinie des Vereins an.
- (3) Der Vorstand behält sich vor, die Mitgliedschaft eines neuen Mitglieds nach einer Probezeit von 365 Tagen aufzulösen, wenn wichtige Gründe vorliegen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere der Verstoß gegen die Satzung.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf die Aufnahme in den Verein besteht nicht.

§5 Mitgliedschaftsarten

- (1) Der Verein hat folgende Mitglieder
 - a. Ordentliche Mitglieder (alle natürlichen Personen)
 - b. Außerordentliche Mitglieder (juristische Personen)
 - c. Ruhende Mitgliedschaft
 - d. Fördernde Mitglieder (Beitragsfrei, kein Stimmrecht)
 - e. Ehrenmitglieder

§6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt nach der Stellung eines Aufnahmeantrages.
- (2) Der Vorstand oder der Geschäftsführer können innerhalb einer Frist von acht Wochen den Aufnahmeantrag ohne Gründe ablehnen. Geschieht dies nicht, gilt der Aufnahmeantrag als angenommen.
- (3) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Genehmigung der gesetzlichen Vertreter. Diese verpflichten sich damit auch dem Verein gegenüber für die Beitragspflichten des Minderjährigen nach dieser Satzung bis zur Volljährigkeit des Mitglieds persönlich zu haften.
- (4) Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen an.
- (5) Die Aufnahme in den Verein kann an eine Aufnahmegebühr gebunden werden. Diese ist in der Beitragsordnung festzusetzen.

§7 Allgemeine Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, persönliche Daten selbstständig und aktuell dem Verein über das Mitgliederportal des Vereins zur Verfügung zu stellen. Dazu gehören insbesondere:

- a. Anschriftenänderungen
- b. Änderung der Bankverbindung zur Teilnahme am Einzugsverfahren
- c. Beitragsrelevante Veränderungen

§8 Beitragsleistungen und -pflichten

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, jährlich Beiträge an den Verein zu leisten, die von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Zur Finanzierung von Investitionen in das Anlagevermögen des Vereins kann darüber hinaus eine Umlage auf Vorschlag des Vorstands beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung muss dem Vorschlag zustimmen. Eine solche Umlage ist dann von allen Mitgliedern zu entrichten.
- (3) Im Falle eines Beschlusses für eine Umlage durch die Mitgliederversammlung, wird jedem Mitglied ein 28-tägiges Sonderkündigungsrecht, gültig ab der Veröffentlichung des Protokolls, gewährt.
- (4) Die Höhe von Beiträgen, Umlagen und Gebühren können nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- (5) Über Stundung, Beitragsfreiheit oder Ermäßigung entscheidet der Vorstand auf Antrag des Mitglieds.
- (6) Weitere Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.
- (7) Die Beitragsordnung, insbesondere Preise für Leistungen des Vereins, kann durch Beschluss des Vorstands geändert werden. Einzig die jährlichen Mitgliedsbeiträge sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

§9 Abwicklung des Beitragswesens

- (1) Die Beiträge nach dieser Satzung sind zu einem in der Beitragsordnung festgelegten Datum fällig und müssen bis zu diesem Datum auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Für nach dem Fälligkeitstag in den Verein eingetretene Mitglieder sind die Beiträge nach dieser Satzung zum 1. des Folgemonats nach Eintritt in den Verein fällig und müssen bis zu diesem Datum auf dem Konto des Vereins eingegangen sein.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, dem Verein eine SEPA-Mandat für den Lastschrifteinzug der Mitgliedsbeiträge zu erteilen. Die Erklärung des Mitglieds erfolgt auf dem Aufnahmeformular.
- (3) Der Verein zieht die Beiträge unter Angabe seiner Gläubiger-ID und der Mandatsreferenz des Mitglieds zum Fälligkeitszeitpunkt ein. Fällt das Datum nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am darauffolgenden Arbeitstag.
- (4) Nimmt das Mitglied nicht am Lastschriftverfahren teil oder kann der Bankeinzug aus Gründen, welche das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, können Bearbeitungsgebühren vom Verein in Rechnung gestellt werden.

§10 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Austritt
 - b. Ausschluss aus dem Verein
 - c. Tod des Mitglieds
- (2) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen jegliche Rechte und Pflichten gegenüber dem

Verein. Ausstehende Beitragspflichten und sonstige Forderungen des Vereins bleiben davon unberührt.

§11 Kündigung der Mitgliedschaft

Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch Erklärung an ein Mitglied des Vorstands des Vereins oder Kündigung der Mitgliedschaft im Mitgliederportal des Vereins bis vier Wochen vor Beginn der neuen Beitragsperiode. Das Mitglied ist für den rechtzeitigen Zugang der Kündigung verantwortlich.

§12 Ausschluss aus dem Verein und Sanktionen

- (1) Es ist das Ziel des Vereins, ein sportliches und faires Miteinander unter den Mitgliedern zu gewährleisten. Dazu gehört insbesondere auch das ordnungsgemäße Verhalten in der Sportanlage des Vereins sowie in den sonstigen Trainingsstätten, die der Verein nutzt.
- (2) Der Ausschluss aus dem Verein kann u.a. erfolgen:
 - a. Bei schwerem Verstoß gegen die Vereinssatzung, Vereinsordnungen und in anderen Fällen des vereinsschädigenden Verhaltens.
 - b. Bei Rückstand in der Zahlung der Mitgliedsbeiträge von mehr als zwei Monaten oder der Nichterfüllung sonstiger mitgliedschaftlicher Pflichten.
 - c. Bei schweren Verstößen gegen die Sportlichkeit und die Grundsätze des Fairplays.
 - d. Bei Missachtung der Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane.
 - e. Bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, insbesondere Kundgabe extremistischer, sexistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung.
 - f. Bei Verstoß oder Missachtung gegen das Kinder- und Jugendschutzgesetz sowie bei Vorfällen und Straftaten, die das Kindeswohl nach §72a SGB VIII gefährden.
- (3) Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch eine der folgenden Vereinsstrafen nach sich ziehen:
 - a. Befristeter Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb, sowie von der Teilnahme und Startberechtigung an sportlichen Veranstaltungen, Turnieren und Wettkämpfen.
 - b. Amtsenthebung
 - c. befristetes Ruhen der Mitgliedschaft, vor allem in den Fällen, in denen ein Mitglied einer Mitgliederpflicht nach dieser Satzung nicht nachgekommen ist.
 - d. Befristeter Entzug vom etwaigen Status, welches das Mitglied auf Grundlage von Vereinsordnungen innehat (z.B. Aktivenstufe).
- (4) Das erforderliche Verfahren und die Ermittlungen zu einem Sachverhalt werden durch den Vorstand eingeleitet, der auch über die Verhängung der Strafe oder des Ausschlusses per Beschluss abschließend entscheidet.
- (5) Vor der Entscheidung über die Strafe oder den Ausschluss muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit geben, sich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen aufzufordern. Die Entscheidung über die Strafe oder den Ausschluss ist zu begründen und dem Betroffenen schriftlich bekannt zu geben.

§13 Datenschutz

- (1) Die Erhebung, Verarbeitung und Weitergabe personenbezogener Daten der Mitglieder, Mitarbeiter und sonstiger Kontakte durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.
- (2) Das Mitglied erkennt die Datenschutzordnung des Vereins mit Eintritt in den Verein an.
- (3) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung.
- (4) Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. Die Datenschutzordnung wird durch den Vorstand beschlossen.
- (5) Zur Sicherstellung der Aufgaben und Pflichten des Datenschutzes bestellt der Vorstand einen Datenschutzkoordinator. Seine Amtszeit entspricht der des Vorstands.

§14 Die Vereinsorgane

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung

- b. der Vorstand gemäß §26 BGB
 - c. der Geschäftsführer nach §30 BGB
- (2) Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Rücktritt, der Abberufung oder Annahme der durch den neugewählten Nachfolger im Amt.
 - (3) Die Organfunktion im Verein setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
 - (4) Die weiblichen Mitglieder der Vereinsorgane führen die Amtsbezeichnung in weiblicher Form.
 - (5) Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber der Mitgliederversammlung erklärt haben.

§15 Vergütung für die Vereinstätigkeit, Aufwandsentschädigung

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Satzung kann hiervon Ausnahmen ausdrücklich zulassen.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen haushaltsrechtlicher Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden oder auf Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand einstimmig. Im Falle der Vergütung eines Vorstandsmitglieds hat das betreffende Vorstandsmitglied kein Stimmrecht.
- (4) Die Entscheidung über Vertragsinhalt, Vertragsänderung oder vorzeitige Aufhebung trifft ebenfalls der Vorstand nach den in der Geschäftsordnung festgelegten Grundsätzen und Mehrheitserfordernissen, sofern die Geschäftsordnung keine höheren Mehrheitserfordernisse vorsieht.
- (5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon etc.
- (6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von acht Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, welche prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (7) Vom Vorstand können per Beschluss, im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten, Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- (8) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, welche vom Vorstand erlassen und geändert werden kann.

§16 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege einer Videokonferenz oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Teilnehmern einer Videokonferenz durchgeführt werden. Über die Art der Mitgliederversammlung entscheidet der Vorstand.
- (4) Der Termin der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand vier Wochen vor Termin der Mitgliederversammlung per Veröffentlichung auf der Website des Vereins bekannt gegeben.
- (5) Alle Mitglieder sind berechtigt, bis drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einzureichen.
- (6) Die Tagesordnung wird im Rahmen der Einladung zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung per Veröffentlichung auf der Website des Vereins bekannt gegeben.
- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung können von jedem Mitglied während der Versammlung gestellt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Zulassung dieser Anträge mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Anträge auf Satzungsänderungen, Beitragsänderungen, Wahlen oder Abberufungen von Vorstandsmitgliedern oder Auflösung des Vereins können nicht im Wege der Dringlichkeit gestellt werden.
- (9) Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstands zu Beginn der Versammlung einen Versammlungsleiter.
- (10) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Wird ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt, muss die Mitgliederversammlung diesem zur Annahme mit mindestens einem Viertel der gültigen Stimmen zustimmen.
- (11) Weitere Einzelheiten zur Durchführung der Mitgliederversammlung regelt die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung.

§17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Diese kann vom Vorstand oder im Rahmen eines Minderheitsverlangens von mindestens 25% der Vereinsmitglieder beantragt werden. Der Vorstand muss innerhalb von vier Wochen eine Entscheidung fällen und einen Termin bekannt geben. Die Mitgliederversammlung ist als Präsenzversammlung durchzuführen, soweit dies mit dem Verlangen beantragt wird.
- (2) Im Übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung analog.

§18 Umlaufverfahren

- (1) Abstimmungen im Umlaufverfahren als elektronisches Abstimmungsverfahren sind zulässig, um Beschlüsse durch die Vereinsmitglieder außerhalb einer Mitgliederversammlung zu erwirken. Sie sind grundsätzlich als geheime Abstimmung zu vollziehen. Hierfür wird sichergestellt, dass jedes Mitglied die Möglichkeit zu einer geheimen Abgabe seiner Stimme durch Eingabe personenspezifischer Zugangsdaten erhält. Diese werden nur dem Mitglied mitgeteilt.
- (2) Die Bekanntmachung zur Durchführung eines Umlaufverfahrens inklusive Beschlussvorschlag und Begründung des Beschlusses erfolgt durch Veröffentlichung auf der Website des Vereins.
- (3) Bei Abstimmungen im Umlaufverfahren gilt eine angemessene Frist von vierzehn Tagen, innerhalb der die Abstimmung erfolgen muss. Verspätet oder gar nicht eingehende Abstimmungsergebnisse sind ungültig. Sie gelten, wie Stimmenthaltungen, als nicht abgegebene Stimmen.
- (4) Abstimmungen, bei denen weniger Stimmen als 10% der Mitgliederzahl zu Beginn des Abstimmungszeitraums abgegeben werden, gelten als ungültig.
- (5) Im Umlaufverfahren herbeigeführte Abstimmungen werden in einem Gesamtergebnis mit Darstellung der teilnehmenden Mitglieder dokumentiert.
- (6) Das Abstimmungsergebnis wird den Vereinsmitgliedern in einem Protokoll mitgeteilt. Der Vorstand vollzieht den Beschluss.

§19 Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand gemäß §26 BGB besteht aus
 - a. dem Vorstandsvorsitzenden
 - b. dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden
 - c. dem Schatzmeister
 - d. dem Vorstand Sportangebot
 - e. dem Vorstand Vereinsanlage.
- (2) Jeweils zwei von den geschäftsführenden Vorständen vertreten den Verein gemeinsam, darunter immer der Vorstandsvorsitzende, der stellvertretende Vorstandsvorsitzende oder der Schatzmeister.
- (3) Es kann ein erweiterter Vorstand gewählt werden. Dieser besteht aus maximal vier Personen. Die Ämter des erweiterten Vorstandes werden ausschließlich themen- und aufgabenbezogen vergeben. Der geschäftsführende Vorstand schreibt im Vorfeld der Mitgliederversammlung die einzelnen Ämter aus.
- (4) Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre.
- (5) Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt durch Wahl in der Mitgliederversammlung. Es sind getrennte Wahlvorgänge für jede Vorstandsfunktion durchzuführen.
- (6) Stehen für ein Amt mehrere Personen zur Verfügung, muss die Wahl geheim stattfinden.
- (7) Der Vorstand bleibt solange im Amt bis ein neuer gewählt ist. Maßgebend ist die Eintragung des neuen Vorstands im Vereinsregister.
- (8) Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode, gleich aus welchem Grund, aus, so kann der Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Diese Berufung ist auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des Vorstands beschränkt und wird mit der regulären Wahl bei der nächsten Mitgliederversammlung hinfällig.
- (9) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Vorstands ist nicht zulässig.
- (10) Sollte der geschäftsführende Vorstand, gleich aus welchen Gründen, nicht geschäftsfähig sein, so übernimmt der erweiterte Vorstand kommissarisch die Aufgaben und organisiert eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl eines neuen Vorstands.

§20 Aufgaben des Vorstands im Rahmen der Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe der Satzung und gegebenen Ordnungen, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und damit das Vereinsinteresse erfordert.

- (2) Der Vorstand regelt im Rahmen seiner Gesamtaufgaben die Aufgaben und Verantwortungsbereiche seiner Mitglieder selbst und gibt sich eine Geschäftsordnung. In dieser Geschäftsordnung werden die Aufgabenverteilung und die Prozesse zur Entscheidungsfindung innerhalb des Vorstandes geregelt.
- (3) Er ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen wird.

§21 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht allen Mitgliedern ab dem vollendeten 14. Lebensjahr zu.
- (2) Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.
- (3) Wählbar in alle Gremien und Organe des Vereins sind alle geschäftsfähigen Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

§22 Beschlussfassung und Wahlen

- (1) Die Organe des Vereins sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern die Satzung an anderer Stelle oder eine gegebene Ordnung keine andere Regelung vorsieht.
- (2) Die Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung oder die Ordnungen des Vereins keine höheren Mehrheiten fordern. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Gleiches gilt für die Wahlvorgänge. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (3) Wird bei Wahlen nicht die erforderliche einfache Mehrheit erreicht, so ist der Wahlvorgang zu wiederholen, in dem dann die relative Mehrheit entscheidet.
- (4) Beschlüsse innerhalb des Vereins können auch über elektronische Abstimmungsverfahren getroffen werden. Unabhängig von der Art der Beschlussfassung sind alle gefassten Beschlüsse und die Art der Beschlussfassung zu dokumentieren.
- (5) Weitere Einzelheiten zu Beschlussfassung und Wahlen regeln die entsprechenden Ordnungen der beschlussfassenden Organe.

§23 Protokolle

- (1) Die Beschlüsse der Organe sind zu dokumentieren und vom jeweiligen Protokollführer und Leiter der Versammlung zu bestätigen.
- (2) Protokolle werden als Beschlussprotokoll geführt.
- (3) Die Mitglieder haben das Recht auf Einsicht in das Protokoll der Mitgliederversammlung und können innerhalb einer Frist von zwei Wochen Einwendungen gegen den Inhalt des Protokolls gegenüber dem Vorstand geltend machen.

§24 Kommunikation und Erklärungen

- (1) Erklärungen jeglicher Art des Vereins an die Mitglieder sowie von Mitgliedern an den Verein erfolgen in Textform (z. B. per E-Mail), sofern nicht zwingende gesetzliche Vorschriften oder diese Satzung ausdrücklich etwas anderes vorschreiben.
- (2) Die Kommunikation erfolgt an die letzte vom Mitglied mitgeteilte E-Mail-Adresse.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen seiner E-Mail-Adresse unverzüglich mitzuteilen. Sollten einem Mitglied Nachteile dadurch entstehen, dass Änderungen dem Verein nicht rechtzeitig mitgeteilt wurden, so erwachsen daraus keine Ansprüche gegen den Verein.
- (4) Mitteilungen des Vereins gelten dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte durch das Mitglied mitgeteilte E-Mail-Adresse versandt wurden.

§25 Satzungsänderung und Zweckänderung

- (5) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung beinhaltet, ist die Zustimmung einer Mehrheit von drei Viertel der zur Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (6) Für einen Beschluss, der eine Zweckänderung beinhaltet, ist eine Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

§26 Vereinsordnungen

- (1) Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
- (2) Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.

- (3) Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Vorstand zuständig, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.

§27 Haftungsbeschränkungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ehrenamtlicher Tätigkeiten verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind.

§28 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der zur Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins die Mitglieder des Vorstands nach §26 BGB als Liquidatoren bestellt.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtsportbund Leipzig e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§29 Schlussbestimmung

- (1) Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung vom 08.03.2026 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.
- (3) Redaktionelle oder durch das Finanzamt, das Amtsgericht oder eine andere Behörde veranlasste Änderungen dieser Satzung können vom Vorstand beschlossen und durchgeführt werden. In diesem Falle müssen die Mitglieder innerhalb der nächsten vier Wochen informiert werden.